

Herr Raubach nahm eine Ergänzung des § 16 der Satzung vor. Die Formulierung unter Ziffer 7 lautet nunmehr wie folgt: „§ 8 Abs. 4 und Abs. 7: ...“.

Auf Nachfrage von Herrn Metz erläuterte Herr Raubach, dass die jetzige Vergütungssteuersatzung der Stadt gerichtlich als teilnichtig festgestellt wurde. Zur Rechtssicherheit und um dem Kläger einen neuen Bescheid zustellen zu können, bedürfe es eines rückwirkenden Erlasses der Satzung (unechte Rückwirkung). Eine Benachteiligung des Klägers oder anderer Steuerpflichtiger entstehe hierbei nicht. Die jetzt vorgelegte Satzung basiere auf einer gerichtlich überprüften Satzung einer anderen Stadt. Wichtigste Änderung sei der Wegfall des Stückzahlmaßstabes.

Herr Radke wies auf Formulierungsfehler in § 8 der Satzung hin. Diese sind in der dem Beschluss zu Grunde liegenden Satzung korrigiert.

Im Hinblick auf den von Herrn Radke geäußerten Vorschlag, Apparate im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung gänzlich zu verbieten, teilte der Bürgermeister mit, dass dies rechtlich unzulässig sei. Durch die Aufsichtsbehörden erfolgte jedoch vor Aufstellung eine Überprüfung derartiger Apparate. In Sankt Augustin seien solche nicht aufgestellt. Beim ursprünglichen Erlass der Satzung seien die diesbezüglichen Gebühren auf das höchst zulässige Maß festgesetzt worden.

Anschließend fasste der Rat folgenden Beschluss.